



## Zusammenrechnung oder Zusammenlegung?

Die **Zusammenrechnung** (Gesetzesdekret Nr. 42/2006) ermöglicht dem Versicherten, alle bei den verschiedenen Pensionskassen eingezahlten Beiträge zu kumulieren, um eine einzige Rente zu erhalten (Voraussetzungen dafür sind mindestens 3 Beitragsjahre bei jeder einzelnen Körperschaft, die Summe muss mindestens 20 Jahre betragen und man muss für das Alter das 65. Lebensjahr erreicht haben).

Das Verfahren ist kostenlos und richtet sich an diejenigen Personen, welche noch nicht Rentenbezieher sind. Die Beiträge, welche an die Sonderverwaltung des NISF (INPS) eingezahlt wurden, können zusammengerechnet werden, und falls sich Zeiträume überschneiden (was klarerweise mit Inarcassa nicht möglich ist), wird die Rentenleistung erhöht, die Beitragsjahre dennoch nicht. Die Pensionskassen berechnen den jeweiligen Anteil der Rentenbeträge aufgrund der tatsächlichen Einschreibung und der angelegten Beiträge. Falls der Freiberufler bei Inarcassa die Mindestanforderungen für das Recht auf eine autonome Rente bereits erreicht hat, wird das Berechnungssystem, das den Anteil bestimmt, aus dem Statutsartikel Nr. 25 entnommen, anderenfalls erfolgt die Berechnung gemischt (Beitrags- und Vergütungsanteil). Das Gesetzesdekret Nr. 78/2010, ersetzt durch das Gesetz Nr. 122/2010, sieht einen Aufschub des Ablaufes für die Alters- und Dienstaltersrente von 18 Monaten vor, und zwar für diejenige, welche das Anrecht ab dem 01/01/2011 anreifen. Die Ablauffristen bleiben sowohl für Hinterbliebenenrenten (erster Tag des dem Ableben des Rechtsvorgängers folgenden Monats) als auch für Berufsunfähigkeitsrenten (erster Tag des der Einreichung des Rentenanspruchs folgenden Monats) unverändert.

Die **Zusammenlegung** (Gesetz 45/1990) ist die Vereinheitlichung von allen bei verschiedenen Körperschaften angelegten Versicherungsperioden in einer einzigen Pensionskasse. Das Verfahren erweist sich als tendenziell kostspielig: die Kostenverpflichtung zu Lasten des Antragsstellers ist durch die Differenz zwischen dem Deckungskapital – Betrag welcher notwendig ist, um den Rentenzuschuss zu decken, welcher durch die Übertragung der Beiträge aus anderen Fürsorgeeinrichtungen festgestellt wird - und dem Betrag der eingezahlten Beiträge bei derjenigen Organisation, an welcher die Beiträge verlegt werden sollten (zuzüglich der Zinsen, welche ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags für Zusammenlegung angelegt wurden), festgestellt. Der gesamte Betrag kann entweder auf einmal oder auf Monatsraten aufgeteilt bezahlt werden, wobei die Anzahl dieser nicht höher als die Hälfte der Monatslöhne, welche den Zusammenlegungszeiträumen entsprechen, sein darf. Der Betrag ist außerdem steuerlich absetzbar.

Beiträge, welche an die Sonderverwaltung des NISF (INPS) eingezahlt wurden, können nicht zusammengelegt werden. Die Fristen sind denjenigen der spezifischen Rente gleich, und zwar ohne den Aufschub von 18 Monaten. Die **zurückgekauften** Jahresbeiträge tragen zur Bestimmung des Beitragsalters bei, um den Rentenanspruch zu erreichen.

## Ab dem 17. September 2011 Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 21%.

Durch das Gesetz 148 des 14.09.2011 wurde die „Manovra di Ferragosto“ (Gesetzesdekret 138/2011) ersetzt und die Mehrwertsteuer von 20% auf 21% gehoben. Somit ändern sich die Verrechnungen. Hier sind einige Beispiele durchgeführt.

### Musterverrechnung für Inarcassa-Mitglieder welche nicht „marginale Mindeststeuerpflichtige“ sind

Für Inhaber von Steuernummer	1. Steuerpflichtig	€ 1.000,00
	2. Inarcassa 4% Ergänzungsbeitrag	€ 40,00
	3. Mehrwertsteuer 21% (1+2)	€ 218,40
	Insgesamt	€ 1.258,40
Für Inhaber von Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer	1. Steuerpflichtig	€ 1.000,00
	2. Inarcassa 4% Ergänzungsbeitrag	€ 40,00
	3. Mehrwertsteuer 21% (1+2)	€ 218,40
	Insgesamt	€ 1.258,40
	Abziehen Vorsteuer 20% auf (1)	€ 200,00
Für Ingenieure und Architekten mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer – Gesellschaften von Freiberuflern	1. Steuerpflichtig	€ 1.000,00
	2. Mehrwertsteuer 21%	€ 210,00
	Insgesamt	€ 1.210,00
	Abziehen Vorsteuer 20% auf (1)	€ 200,00

## Das System für Mindestzahler ändert sich ab 2012.

Freiberufler, welche nicht verpflichtet sind, die Mehrwertsteuer und die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP anzuwenden und sich an die Kontrollen der Branchenstudien zu unterziehen, werden von einer Ersatzeinkommensteuer von 20% auf 5% übergehen (Artikel 27 Komma 2 des Gesetzesdekrets 98/2011). Außerdem wird ab 2012 das begünstigte Steuersystem nur diejenigen betreffen, welche die Tätigkeit erst nach dem 31.12.2007 begonnen haben. Der begünstigte Steuerzeitraum wird das Jahr, in dem die Tätigkeit begonnen wurde und die darauffolgenden 4 Jahre betreffen. Den Jungfreiberuflern steht somit ein längerer Zeitraum mit Begünstigungen zur Verfügung, dennoch nicht über der Vollendung des 35. Lebensjahr hinaus.